

Hausordnung der Staatlichen Regelschule Petrischule

Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne akzeptieren und leben wir die folgende Schul- und Hausordnung unserer Petrischule. Diese regelt das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Das Einhalten von Pflichten, die Wahrung von Rechten, gegenseitige Rücksichtnahme und ein freundlicher Umgang miteinander werden von uns allen als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen

1. In unserer Schule wird die Würde aller Beteiligten geachtet. Ausgrenzung, Diskriminierung, verbale oder körperliche Übergriffe dulden wir nicht.
2. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten ist verboten. Bei Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen.
3. In einer gerechten Schule darf es keine Willkür geben. Alle dürfen Gleichbehandlung erwarten, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer religiösen und politischen Anschauung oder sexuellen Orientierung.
4. Wir verhalten uns solidarisch untereinander und unterstützen und helfen uns gegenseitig.
5. Die wechselseitige Begrüßung bei der Begegnung in unserer Schule, egal ob auf den Fluren oder im Unterricht, ist ein Ausdruck der gegenseitigen Achtung und Anerkennung zwischen Lehrerkollegium und Schülerschaft.
6. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen; ebenso ist das Eigentum der anderen zu achten. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.
7. Rücksichtnahme und Respekt sind unverzichtbare Grundlage für erfolgreiches Lernen und gutes Zusammenleben. Dazu gehört auch, dass niemand beim Lernen gestört oder gehindert wird.
8. Im Unterricht wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, sich an Planung und Gestaltung zu beteiligen, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen sowie Konflikte zu erkennen und zu lösen.
9. Jeder Schüler und jede Schülerin hat die Pflicht, seine/ ihre Kleidung an einen geregelten Schulbetrieb anzupassen. Dabei wird das individuelle Recht zur freien Verwirklichung eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin geachtet. Jedoch sollte der Kleidungsstil jegliche Körperstellen komplett und blickdicht bedecken, die dazu führen könnten, dass alle Schüler und Schülerinnen sowie alle Lehrer und Lehrerinnen in der Ausübung ihrer schulischen Pflichten in Gefahr gebracht werden könnten. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht, den Schüler oder die Schülerin bei Nichteinhaltung abholen zu lassen.

Diese Ziele erfordern von Seiten der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler ein demokratisches Verhalten, das im täglichen Umgang miteinander von allen Beteiligten gelebt wird.

II. Unterricht und Pausen

1. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler finden sich pünktlich zum Unterricht ein. Falls eine Klasse fünf Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, fragen die Klassensprecherinnen und Sprecher im Sekretariat nach.
2. Vertretungsstunden sind Unterricht. Bei unentschuldigtem Versäumnis oder Verweigerung der Mitarbeit folgen pädagogische Maßnahmen.
3. Die Klassen, die einen Raum verlassen, sorgen in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin für Ordnung und Sauberkeit (Fenster schließen, ggf. Licht ausschalten, Arbeitsplätze aufräumen, Tafel putzen). Nach der 5. Stunde werden prinzipiell alle Stühle hochgestellt. Die Lehrkraft verlässt den Raum zuletzt.
4. Während der Unterrichtszeit sorgen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft für Ruhe auf den Fluren, um den Unterricht nicht zu stören.
5. Zu den Hofpausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Eine Ausnahme bilden die Regenpausen. Diese werden im Bedarfsfall durch die Schulleitung angesagt. In diesen Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler bei geöffneten Türen in ihren Räumen der folgenden Stunde verbleiben. Die Lehrerinnen und Lehrer beaufsichtigen dies auf den Fluren. Das Essen und Trinken in den Fachräumen (Naturwissenschaften, Musik, Werken) ist nicht gestattet. Aufsichtführende Lehrkräfte verlassen den Schulhof zuletzt.
6. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen oder in unvorhergesehenen Freistunden ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur so lange, wie sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten.
7. Handys dürfen ausschließlich außerhalb der Unterrichtsstunden genutzt werden. Sollte eine Nutzung im Rahmen des Unterrichts nötig sein, entscheidet über Ausnahmen der Fachlehrer. Das Filmen und Fotografieren von Unterrichtssituationen ist grundsätzlich verboten. Bei unerlaubter Benutzung werden die Geräte eingezogen und müssen von den Eltern in Absprache mit der Schulleitung abgeholt werden.
 8. Vor Beginn des Unterrichts haben die Schüler und Schülerinnen ihr Handy auszuschalten. Während des Unterrichts und in Prüfungen besteht striktes Handyverbot. In den Klassenstufen 5 bis 7 werden die Handys vor Unterrichtsbeginn von jedem Schüler und jeder Schülerin in die dafür vorgesehene Vorrichtung gelegt. In den Klassenstufen 8 bis 10 wird das Handy von jedem Schüler und jeder Schülerin sichtbar während des Unterrichts auf dem Tisch platziert.
9. Die Verwendung von Lautsprechern und anderen Musikverstärkern ist grundsätzlich untersagt.
10. Die Schule ist befugt, Gegenstände, die den Unterricht stören können, sicherzustellen. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter.
11. Verkäufe durch die Pausenversorgung finden ausschließlich in den großen Hofpausen statt.

12. Getränke mit hohem Koffeingehalt (Energie-Drinks), sowie andere Genussmittel, die unter die Regeln des Jugendschutzgesetzes fallen, sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung werden diese eingezogen.
13. Toilettengänge sind grundsätzlich in den Pausen zu erledigen. Über Ausnahmen während der Unterrichtszeit entscheidet der jeweilige Fachlehrer/ die jeweilige Fachlehrerin. Handys dürfen dabei nicht mitgeführt werden.
14. In den Unterrichtsräumen werden, außer aus religiösen Gründen, keine Hüte, Mützen, Kappen, Sonnenbrillen, etc. getragen.

15. Krankheitsbedingtes Fernbleiben vom Unterricht:

Beim Fernbleiben vom Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung ist die Schule unverzüglich von den Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Bei Krankheiten an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine schriftliche Mitteilung über die Dauer und den Grund der Erkrankung vorzulegen.

Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder besteht an den Erkrankungen Zweifel, so kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

III. Allgemeine Hausregeln/Hausrecht

1. Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden.
2. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet.
3. Für abgestellte Fahrräder oder andere private Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt die Schulleitung wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung ist der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen.

IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes (§51 ThürSchulG).
2. Ordnungsmaßnahmen kommen in der Regel erst in Betracht, wenn durch erzieherische Maßnahmen eine Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers nicht erreicht werden konnte.

Die Schul- und Hausordnung tritt am 11.11.2021 in Kraft.

gez. Schulleitung unter Mitarbeit der Schulkonferenz und der Schulsozialarbeiterin

vom 20.10.2021